

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Landratsamt Tuttlingen - Stabstelle Recht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Landratsamt Tuttlingen - Baurechtsbehörde	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Landratsamt Tuttlingen - Landwirtschaftsamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Landratsamt Tuttlingen - Gewerbeaufsichtsamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Landratsamt Tuttlingen - Naturschutzbehörde	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Landratsamt Tuttlingen - Wasserwirtschaftsamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Landratsamt Tuttlingen - weitere Ämter	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Regierungspräsidium Freiburg - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10.	Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Regierungspräsidium Freiburg - Stabstelle Energiewende, Windenergie u. Klimaschutz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
12.	ZV Bodensee-Wasserversorgung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13.	Telekom Technik GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
14.	NetzeBW GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15.	Polizeipräsidium Konstanz - Sachbereich Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
16.	Umweltverbände	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Landratsamt Tuttlingen – Stabstelle Recht	
	<p>Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage ist <u>fehlerhaft</u>. § 3 II S. 2 Hs. 1 BauGB verlangt, dass in der ortsüblichen Bekanntmachung Angaben über die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen enthalten sind. <u>Diese Angaben fehlen gänzlich.</u> Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist die Anstoßfunktion, die der Bekanntmachung nach dem Willen des Gesetzgebers zukommen soll. Hierdurch sollen interessierte Bürger ermuntert werden, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen. Hierfür ist es unerlässlich, dass die Öffentlichkeit eine Orientierung darüber bekommt, welche umweltrelevanten Probleme die Planung nach den bei der Behörde vorhandenen Erkenntnissen aufwirft und ob damit Anlass zu einer eigenen Stellungnahme besteht. <u>Dieser Verfahrensfehler ist auch beachtlich</u>, da § 214 I S.1 Nr. 2 Hs. 2 Alt. 2 BauGB vorliegend nicht greift, wenn – wie hier - die Angaben völlig fehlen (vgl. hierzu: <i>OVG Lüneburg</i>, Beschluss vom 02.07.2013 – 1 MN 90/13). Insoweit wird angeregt, die Offenlage zur wiederholen.</p> <p>Es wird zudem für eine bessere Übersichtlichkeit empfohlen, im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung den Kartenausschnitt für die Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches in den Bekanntmachungstext zu integrieren.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Zwischenzeitlich ist die Offenlage wiederholt worden. Der zugehörige Bekanntmachungstext ist im Vorfeld mit dem Landratsamt auf Plausibilität abgestimmt worden.</p>

TÖB 2	Landratsamt Tuttlingen – Baurechtsbehörde	
	<p>Aus Sicht der Baurechtsbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken. Es wird dennoch um Berücksichtigung folgender Anmerkungen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gesicherte Erschließung wird vorausgesetzt • sollten die Grundstücke nicht im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vereinigt werden, wird vor Erteilung der Baugenehmigung eine Vereinigungsbaulast erforderlich. • der Stallwagen befindet sich knapp außerhalb der Baugrenze. • Feldhecke: Im nordwestlichen Bereich soll eine Feldhecke erhalten bleiben. Diese ist im Plan zu kennzeichnen und darzustellen. • Eingrünung der Zaunanlage: Nördlich und östlich ist die Zaunanlage einzugrünen. Es wäre sinnvoll, wenn dies im Plan mitaufgenommen wird. 	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dies wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Lage des Stallwagens wird im zeichnerischen Teil entsprechend verändert. Die angesprochene Feldhecke befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Sie wird im zeichnerischen Teil aber dennoch kenntlich gemacht. Da es sich in diesem Bereich nur um Rankpflanzen am Zaun handelt, erfolgt nur eine textliche Beschreibung in den planungsrechtlichen Festsetzungen.</p>
TÖB 3	Landratsamt Tuttlingen – Landwirtschaftsamt	
		<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

	<p>Unter Bezugnahme der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes im Rahmen der frühzeitigen Anhörung, bestehen zum o.g. Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es sei allerdings angemerkt, dass sich die überarbeitete Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (hier insbesondere der Verzicht auf die Entsiegelung des Wirtschaftsweges) auch in den jeweiligen textlichen Ausführungen des „neuen“ Umweltberichtes widerspiegeln sollte (z.B. auf S. 27 des Umweltberichtes). Unterschiedliche Angaben werden gleichsam zur Modulhöhe, zum Bodenabstand der Einfriedung u.a. Aspekten gemacht, dies verwirrt.</p>	<p>Dies wird im Umweltbericht so nachgeführt.</p>
<p>TÖB 4</p>	<p>Landratsamt Tuttlingen – Gewerbeaufsichtsamt</p>	
	<p>Auf Grundlage der Blendungsuntersuchung (Fa. Möhler+Partner Ingenieure AG, Bericht Nr. 770-6922 vom Februar 2023) ist am Immissionsort 10 N (IO 10 N) von einer Überschreitung der zulässigen jährlichen Blendungsdauer gemäß den LAI Hinweisen auszugehen. Zur Reduzierung der Reflexionen ist im Allgemeinen die Verwendung von Solarpaneelen mit niedrigem Reflexionsgrad bzw. hohem Absorptionsgrad oder die Verwendung von Paneelen mit Anti-Reflexions-Beschichtungen vorgeschrieben. Ob sich hierdurch die Reflexion auf ein zulässiges Maß reduzieren lässt, kann diesseits nicht abgeschätzt werden und sollte geprüft werden. Ggf. ist eine Sichtabschirmung nach Vorgabe (vgl. Punkt Nr. 6.3) der Blendungsuntersuchung herzustellen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Zur Reduktion der Blendungen, u.a. am Immissionsort IO 10 N, sind an der westlichen Geltungsbereichsgrenze Maßnahmen an der Zaunanlage zur Reduktion von Blendungen festgesetzt (siehe planungsrechtliche Festsetzungen Punkt 4).</p>

TÖB 5	Landratsamt Tuttlingen – Naturschutzbehörde	
	<p>Zu dem Vorhaben wurde bereits am 06.10.2022 Stellung genommen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Anpassung der folgenden Punkte erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung der E-/A-Bilanzierung • Ergänzung des artenschutzrechtlichen Gutachtens (Feldlerche und Reptilien) • Überarbeitung/Ergänzung der Festsetzungen <p>Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt:</p> <p>Betroffenheit Artenschutz Es liegt ein Zwischenbericht des artenschutzrechtlichen Gutachtens mit Stand vom 03.05.2023 vor. Es fehlen jedoch weitere Begehungen hinsichtlich der Vogelerfassung sowie der Erfassung von Reptilien. Laut Gutachten sind weitere Begehungen geplant. Eine abschließende Beurteilung des Artenschutzes kann erst nach Vorlage des vollständigen Gutachtens erfolgen.</p> <p>Beurteilung Eingriffsregelung In der Stellungnahme vom 06.10.2022 wurde die Überarbeitung der Bewertung der Fettwiese gefordert. Dies wurde in der aktuell vorliegenden Bilanzierung nicht angepasst. Die Bewertung der Fettwiese mit 13 ÖP ist weiterhin nicht nachvollziehbar. Laut Bestandsbeschreibung des Grünlandes sind zumindest Teilbereiche als recht artenreiche Fettwiese mit Magerkeitszeiger einzustufen. Die Bewertung ist entweder näher zu begründen oder es ist eine Aufwertung vorzunehmen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Der finale Artenschutzbericht liegt nun vor und wird im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt und mit angehängt werden. Insgesamt wurden 5 Vogelbegehungen durchgeführt. Und eine Relevanzbegehung bezüglich Eidechsen.</p>

<p>Zielzustand der Fläche unter den Modulen ist eine extensive Wiese. Diese ist als Biotoptyp 33.43 in der Bilanzierung einzustufen und im Planmodul im Mittel mit 21 ÖP zu bewerten (Auf- und Abwertungen sind mit nachvollziehbarer Begründung möglich). Dies ist in den Unterlagen ebenfalls anzupassen.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen hat als 2-schürige Mahd mit vollständigem Abräumen des Mahdguts zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann auf eine zweite Mahd verzichtet werden (z.B. extrem geringer Aufwuchs aufgrund von Trockenheit). Dies ist jedoch mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die textlichen Festsetzungen (Nr. 6.2.3) sowie die Unterlagen (z.B. S.38 Umweltbericht) sind dahingehend anzupassen.</p> <p>Die konkrete Lage der Feldhecken, welche zu pflanzen sind, ist im Bebauungsplan über ein Pflanzgebot festzusetzen. Um Beeinträchtigungen der Mähwiese durch Beschattung o.ä. zu vermeiden, ist in direkter Nachbarschaft zur Mähwiese auf Gehölzpflanzungen zu verzichten. Dies ist ebenfalls in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>Auf S. 42 des Umweltberichts wird auf den Rückbau des Wirtschaftsweges als Kompensationsmaßnahme K1 verwiesen. Dies ist jedoch weder in der Bilanzierung noch in der Auflistung der Kompensationsmaßnahmen auf S.39 aufgenommen. Anstelle dieser Maßnahme werden jetzt drei Nistkästen für Insekten als K1 aufgeführt. Dies ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Festsetzungen</p> <p>Folgende Anmerkungen bzw. Punkte sind in die Festsetzungen aufzunehmen bzw. zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Festsetzung Nr. 6.1.2:</u> Die Feldhecke im nördlichen Randbereich des Eingriffsgebiets ist während der Bauzeit gemäß der DIN-Norm 18920 (2014) sowie die Richtlinie RAS-LP 4 zu schützen.• <u>Festsetzung Nr. 6.2.3:</u> Die Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen hat als 2-schürige Mahd mit vollständigem Abräumen des Mahdguts zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann auf eine zweite Mahd verzichtet werden (z.B. extrem geringer Aufwuchs aufgrund von Trockenheit). Dies ist jedoch mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	<p>Eine Anpassung der Biotopbewertung mit entsprechender Begründung wird ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Bilanzierung wird dahingehend nochmal angepasst</p>
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Auf der angrenzenden FFH-Mähwiese (Flurstück Nr. 2201) dürfen keine Ablagerungen oder sonstige Beeinträchtigungen stattfinden. • Um Beeinträchtigungen der FFH-Mähwiese durch Beschattung o.Ä. zu vermeiden, ist in direkter Nachbarschaft zur Mähwiese auf eine Gehölzpflanzung zu verzichten. <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S.8, Nr. 4.3 der Begründung: In der Tabelle ist die FFH-Mähwiese unter geschützten Biotopen aufzuführen. • S.11 der Begründung: Die Tabelle ist ebenfalls hinsichtlich der FFH-Mähwiese als gesetzlich geschütztes Biotop zu ergänzen. • S.16 der Begründung, 3. Spiegelstrich: „Die Zaununterkante befindet sich 20 cm über dem Boden, ...“. Dies wurde in den textlichen Festsetzungen so festgelegt. • S. 6 des Umweltberichts: Unter Schutzgut Pflanzen/Biotope ist der Abstand der Module zum Boden auf mind. 80 cm umzuändern (siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.2). Ebenso auf S.11 unter Nr. 2.2, auf S.27 unter „Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens“ und auf S. 38 unter M5. 	<p>Es wird eine entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht mit aufgenommen werden.</p> <p>Im Bereich der FFH-Mähwiese wird auf die Heckenpflanzung verzichtet.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt!</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt!</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt!</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt!</p>
--	--	---

TÖB 6	Landratsamt Tuttlingen – Wasserwirtschaftsamt	
	<p>Sachgebiet: Grundwasserschutz Die Stellungnahme vom 06.10.2022 gilt weiterhin.</p> <p>Sachgebiet: Bodenschutz Der Flächenbedarf wurde begründet. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs von ca. 2,8 ha werden ca. 270 m² (Trafogebäude und Punktfundamente, Stallwagen, Zaun) dauerhaft versiegelt. Aus der überarbeiteten Bilanz (Stand: 23.05.2023) resultiert unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Beeinträchtigung beim Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf von 2.376 Ökopunkten. Der Ausgleich soll schutzgutübergreifend beim Schutzgut Arten und Biotope in Abzug gebracht werden. Wenn von Seiten des Naturschutzes den Angaben der Ausgleichsbilanz entsprochen werden kann, kann der Eingriff als vollumfänglich kompensiert angesehen werden.</p> <p>[Hinweis an den Fachgutachter: Da sich bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen die bauzeitlichen Eingriffe überwiegend nicht auf die nur sehr geringen versiegelten Flächen beschränken, sondern sich im Wesentlichen auf das Befahren der Flächen zwischen den Modulen konzentriert (Transport der Materialien an die Modulstandorte und an die Zauntrasse, Rammen der Aufständering, Setzen der Zaunpfosten, Anbringen des Zauns, Anbringen der Module), bittet das Wasserwirtschaftsamt zukünftig bei solchen Anlagen eine andere Ermittlung der bauzeitlichen Beeinträchtigung vorzunehmen.]</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Siehe Abwägungssynopse zur frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird von der UNB so mitgetragen.</p> <p>Das geforderte Bodenschutzkonzept wird wie beschrieben mind. 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn vorgelegt.</p>

	<p>Das Wasserwirtschaftsamt hatte in seiner letzten Stellungnahme mitgeteilt, dass auf das Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung verzichtet werden kann. Diese Aussage muss nach einer zwischenzeitlich erfolgten Dienstbesprechung mit dem Regierungspräsidium Freiburg zurückgenommen werden. Das Regierungspräsidium ist der diesseitigen Argumentation nicht gefolgt, dass die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächengrößen unter den jeweiligen Flächengrenzen liegen, sondern sieht bei PV-Freiflächenanlagen als Grundlage die Flächengröße des Plangebiets. Aufgrund der Lage des Standortes im Karstgebiet und den geringmächtig anstehenden Böden kann das Bodenschutzkonzept jedoch in einem reduzierten Umfang aufgestellt werden. Das Bodenschutzkonzept soll die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Bodens (gemäß DIN 19639), insbesondere zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und zum Erhalt der Grasnarbe, aufzeigen. Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten (ca. 6 Wochen) ist das Bodenschutzkonzept mit entsprechendem Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Der Ansprechpartner der Bauaufsicht ist dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.</p>	
<p>TÖB 7</p>	<p>Landratsamt Tuttlingen – weitere Ämter</p>	
	<p>Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>TÖB 8</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	
	<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//22-03687 vom 29.08.2022 (frühzeitige Beteiligung), sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 9	Regierungspräsidium Freiburg - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	
	Es werden keine raumordnerischen Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 10	Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung	
	<p>Aus der Abwägungstabelle entnehmen wir, dass der Waldabstand im Süden punktuell unter 30m beträgt. Bei dem angrenzenden Waldeigentümer handelt es sich nicht um den Betreiber (Herr Marquardt, Flst. 2333), sondern um den Gemeindewald Wurmlingen. Wir regen daher – wie bereits von Seiten der Unteren Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeregt - einen Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung incl. rechtlicher Sicherung zwischen den Solarparkbetreibern und der angrenzenden Waldeigentümerin Gemeinde Wurmlingen (Flst-Nr. 4391, Gmk. Wurmlingen) an, der die Gefahr umstürzender Bäume auf die unmittelbar angrenzenden Zaun- und Solaranlagen privatrechtlich in Form eines Haftungsausschlusses regelt. Wir bitten dieses entsprechend als Hinweis in der Festsetzung, in der Begründung sowie im Umweltbericht des Bebauungsplanes mitaufzunehmen. Wir bitten darüber hinaus, die Untere Forstbehörde am Landratsamt Tuttlingen als Bewirtschafterin des Gemeindewaldes über den Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung mit der Gemeinde Wurmlingen in Kenntnis zu setzen. Die Abbildung des Waldabstandes wurde bisher nicht im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 4 Nr. 6 LBOVVO (vgl.</p>	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Die entsprechende Haftungsverzichtserklärung wird bei den beschriebenen Besitzverhältnissen entsprechend abgeschlossen. Der Waldabstand wird im zeichnerischen Teil eingetragen.</p>

	<p>Stellungnahme Höhere Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 05.08.2022) abgebildet, wir bitten dieses nun entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Tuttlingen erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.</p>	
TÖB 11	Regierungspräsidium Freiburg - Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. 2. Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.¹ Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden- 	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Hierzu soll der geplante Solarpark seinen Beitrag leisten.</p> <p>Hierzu soll der geplante Solarpark seinen Beitrag leisten.</p>

	<p>Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>3. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist</p> <p>4. Die Belange des Klimaschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>5. Auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>6. Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> liegt und bis zum</p>	<p>Hierzu soll der geplante Solarpark seinen Beitrag leisten.</p> <p>Dies ist mit der Planaufstellung berücksichtigt.</p> <p>Dies wird so entsprechend Berücksichtigung finden.</p> <p>Dies ist so berücksichtigt.</p>
--	---	--

	<p>Erreichen der Treibhausgasneutralität <u>als vorrangiger Belang</u> in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist.</p> <p>7. Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Rietheim-Weilheim auf einer Fläche von ca. 2,78 ha mittels Bebauungsplans ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 3,3 MWp geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei spricht für den gewählten Standort, dass das Gebiet innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets und damit innerhalb der Förderkulisse des EEG i. V. m. der FFÖ-VO BW liegt.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter <u>Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</u></p> <p>Wir möchten gerne darauf hinweisen, dass das Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG) zwischenzeitlich in ein Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) überführt wurde. Die Klimaziele des Landes sind nunmehr (wie bereits oben ausgeführt) in § 10 KlimaG (vormals § 4 KSG) verankert. Wir bitten dies auf S. 2 der Begründung zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird so umgesetzt.</p>
--	--	--

TÖB 12	ZV Bodensee-Wasserversorgung	
	<p>im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV.</p> <p>Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 13	Telekom Technik GmbH	
	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherrn bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 14	NetzeBW GmbH	
	<p>Zu unserer bisherigen Stellungnahme vom 08. August 2022 zum Bebauungsplan bringen wir keine weiteren Anmerkungen ein.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 15	Polizeipräsidium Konstanz - Sachbereich Verkehr	
	<p>aus verkehrspolizeilicher Sicht werden keine Bedenken gegen den Solarpark vorgebracht. Es wird sich am beiliegenden Blendgutachten, und den darin vorgeschlagenen Maßnahmen, orientiert.</p> <p>Bei künftigen Projekten bitte ich, den Landkreis Tuttlingen betreffend, das Postfach konstanz.pp.fest.e.v.@polizei.bwl.de anzuschreiben. Vielen Dank!</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 16	Umweltverbände	
	<p>Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.</p> <p>1. Keine Berücksichtigung unserer im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme vom 09.09.2022 in der Abwägungstabelle vom 09.05.2023 Mit Schreiben vom 09.09.2022, abgesandt per Mail am Freitag, 09.09.2022, hatten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen und, ebenfalls per Mail, eine Rückmeldung „für die Überarbeitung der Stellungnahme“ erhalten.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die fristgerecht eingereichte Stellungnahme der Umweltverbände (siehe unten) wurde versehentlich tatsächlich dem falschen Projekt zugeordnet. Die dargestellten Hinweise wurden aber im Nachgang im direkten Zwiegespräch erörtert.</p>

<p>Befremdlich ist nun, dass unsere damalige Stellungnahme in der Abwägungstabelle gar nicht erscheint. Im Nachhinein stellt sich für uns die Frage, ob die Stellungnahme vom 09.09.2022 auf die Schnelle als Überarbeitung der Stellungnahme vom 01.09.2022 zum Solarpark Wurmlingen-Rußberg (frühzeitige Beteiligung) interpretiert worden ist. Jedenfalls war die Stellungnahme vom 09.09.2022 klar dem Solarpark Rietheim-Weilheim zugeordnet; wir haben diese Stellungnahme vom 09.09.2022 ebenfalls nochmal als Anhang beigefügt.</p> <p>2. Schafbeweidung bzw. Mahd der Fläche</p> <p>Gemäß Nr. 6.2.3 der Planungsrechtlichen Festsetzungen (Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland; Maßnahme M7 des Umweltberichts) ist das Grünland im Bereich des Modulfelds extensiv zu pflegen, entweder durch Mahd 1 - 2 mal pro Jahr mit Abfuhr des Mähguts oder durch Beweidung, wobei die Mahd oder Beweidung der Fläche in zwei zeitlich versetzten Teilabschnitten durchzuführen ist, um immer einen Teil der Nahrungspflanzen für Insekten zu erhalten.</p> <p>Wir plädieren nach wie vor ausdrücklich für eine Beweidung mit Schafen. Wie in der Online-Besprechung vom 14.02.2023 zum Solarpark Wurmlingen-Rußberg zu erfahren war, scheint eine Beweidung mit Schafen konkret zu werden.</p> <p>Wir begrüßen die geplante zeitlich versetzte Flächenpflege in Teilabschnitten. Jedoch sollte die Bewirtschaftung zumindest im Falle einer Beweidung in mehr als zwei zeitlich versetzten Teilabschnitten erfolgen.</p> <p>Im Hinblick auf eine Beweidung und zur Förderung der Belichtung unter den Modulen sollte der Abstand der Modulunterkante zum Boden mindestens 80 cm betragen. Dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeregt. Auch die Untere Naturschutzbehörde hatte in ihrer damaligen Stellungnahme den Abstand der Modulunterkante zum Boden von 70 cm als zu gering bewertet.</p> <p>In den Örtlichen Bauvorschriften (Nr. 1.2) sind nun tatsächlich 80 cm festgesetzt, was wir ausdrücklich begrüßen. Im Umweltbericht (Maßnahme M5, S. 38) werden jedoch immer noch nur 70 cm genannt.</p> <p>3. Eingrünung der Anlage durch Heckenpflanzung</p> <p>Wir begrüßen, dass die geplante Hecke auf der Westseite der Anlage gemäß Nr. 6.2.2 der Planungsrechtlichen Festsetzungen auf eine Höhe von 1,5 m begrenzt werden soll, womit</p>	<p>Den Hinweisen zur Bewirtschaftung wird gefolgt und in der Beschlussfassung des Umweltberichts mitberücksichtigt.</p> <p>Wurde im Umweltbericht redaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Maßnahme M 6 wurde entsprechend angepasst.</p>
--	--

<p>keine unnötige Kulissenwirkung für Offenlandvögel entsteht, insbesondere für die Feldlerche als Brutvogel oder den Raubwürger als Wintergast. Diese Hecke soll gemäß Nr. 6.2.2 der Planungsrechtlichen Festsetzungen nach etwa 10 bis 15 Jahren abschnittsweise zurückgeschnitten werden. Aus fachlichen Gründen darf das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen der Hecke jedoch nicht vom Zeitlauf abhängig gemacht werden, sondern von der Höhe der Hecke.</p> <p>4. Ökologische Aufwertungen im unmittelbaren Umfeld Wenn 2,78 ha Land für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden, dann muss zusätzlich zur Gewinnung von regenerativer Energie auch ein ökologischer Mehrwert in Form einer Förderung der Biodiversität erzielt werden. Ein solcher Mehrwert kann zum einen durch die Art der Flächenbewirtschaftung der Anlage entstehen, zum anderen durch die Schaffung neuer Lebensraumelemente. Dabei ist zu bedenken, dass es bei den engen Reihenabständen der Module von 1 m und 2 m schwierig werden wird, das bestehende Grünland tatsächlich ökologisch aufzuwerten. Insofern wäre eine Aufwertung durch wertgebende und gebietstypische Lebensraumelemente wie Steinriegel angebracht. In den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung war im Umweltbericht zur Habitataufwertung im Nahbereich der Feldhecke ein Lesestein- oder Totholzhaufen geplant (Kompensationsmaßnahme K3, S. 41). Dieser Vorschlag findet sich in der aktuellen Fassung des Umweltberichts nicht mehr. Dabei bietet die Ausrichtung der Anlage die Chance, gerade für Reptilien zusätzlich einen größeren günstigen Lebensraum zu schaffen: Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 09.09.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung empfohlen, schlagen wir dazu vor, entlang den beiden südexponierten Rändern der Anlage außerhalb des Zauns einen Steinriegel als Saumstruktur anzulegen, entweder gleich außerhalb einer eventuellen Hecke oder aber so, dass durch häufiges Auf-den-Stock-Setzen nur eine niedrige Heckenentwicklung auf dem Steinriegel ermöglicht wird (was im Übrigen der traditionellen Nutzung entspricht; die heutigen Baumreihen auf ehemaligen Steinriegeln sind durch Nutzungsverzicht entstanden). Dies käme der Biodiversität entgegen und würde auch der Tatsache Recht tragen, dass die Vorhabensfläche sich zum Teil innerhalb des Biotopverbunds mittlerer Standorte befindet. Den Betrieb der Anlage würde es in keiner Weise stören. Grundsätzlich vorkommen könnten Waldeidechse, Zauneidechse, Blindschleiche, Schlingnatter und Kreuzotter. Bei einer solchen Maßnahme darf dann getrost auch ein rechnerischer Kompensationsüberschuss resultieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Innerhalb des Solarparks können in Ermangelung von Flächenverfügbarkeit keine Lesestein- oder Totholzhaufen angelegt werden. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit bzw. Verschattung besteht auch im Umfeld der Planung keine Möglichkeit zu einer ökologischen Aufwertung.</p>
---	--

	<p>Dieser Vorschlag könnte am sinnvollsten in einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Vorhabenträger, dem Projektentwickler und dem Planungsbüro erörtert werden. Zu einem solchen Termin wären wir gerne bereit – vorausgesetzt, es besteht die Bereitschaft, eine solche Maßnahme auch tatsächlich umzusetzen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.09.2022:</u></p> <p>der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.</p> <p>1. Grundsätzliche Anmerkungen</p> <p>Für das Gelingen der überfälligen Energiewende besteht dringender Ausbaubedarf bei Windenergie und Sonnenenergie, welche die beiden Hauptpotentiale der erneuerbaren Energien darstellen. Hierbei muss auch unsere energieintensive Region einen substantiellen Beitrag leisten. Insofern begrüßen wir die vorliegende Planung zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage, auch auf einer Freifläche, ausdrücklich.</p> <p>Wir sehen sehr wohl, dass wir <i>auch</i> auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen angewiesen sind, um beim Zubau der Erneuerbaren schnell voranzukommen. Schließlich muss, unabhängig von dringend nötigen Einsparungen, nicht nur der bisherige Strombedarf regenerativ erzeugt werden, sondern auch der immense zusätzliche Bedarf insbesondere für die Elektromobilität.</p> <p>Damit ist es aber nicht getan. Der überfällige Photovoltaik-Ausbau muss auch dort weitergehen, wo er längst hätte erfolgen können und erfolgen müssen. Betrachtet man speziell die Gemeinde Rietheim-Weilheim, so liegt diese bei der Stromerzeugung je Einwohner mit bestehenden Photovoltaik-Dachanlagen im Vergleich der 35 Gemeinden des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	-----------------------

<p>Landkreises Tuttlingen auf Platz 23 (Energieatlas Baden-Württemberg, Datengrundlage 2018).</p> <p>Das große Ärgernis bei der Sonnenenergienutzung ist die Untätigkeit bei der Nutzung von Dachflächen, Fassaden, Parkplätzen und anderen befestigten und vorge nutzten Flächen, die wir seit Jahren beobachteten und in unseren Stellungnahmen zur Bauleitplanung (auch das Gewerbegebiet „Untere Breite II“ in Rietheim betreffend) regelmäßig monierten. Solche Flächen sind im Überfluss vorhanden: Betrachtet man unsere Siedlungsflächen von oben, so dominieren nach wie vor das Rot von Tonziegeln, das Grau von geschotterten Flachdächern und das Schwarz von asphaltierten Parkplätzen. Die längst überfällige Doppelnutzung all dieser Flächen ist immer noch die Ausnahme. Für Parkplätze gar scheint es keinen privilegiierteren Zweck zu geben, als das ausschließliche Abstellen von Fahrzeugen, die viel Energie verbrauchen, ohne dass auf diesen Flächen irgendein Beitrag zu deren Gewinnung geleistet wird. Dabei ist auch die Problematik der Flächenkonkurrenz durch großflächige Freiland-Photovoltaikanlagen, sowohl für die Landwirtschaft als auch für den Naturschutz (Refugialflächen auf mindestens 10 % der Fläche je Landnutzungsart als Ziel des Biodiversitätsstärkungsgesetzes) zu bedenken.</p> <p>Wir sind uns natürlich im Klaren, dass die für Photovoltaikanlagen geeigneten, bereits vorhandenen vorge nutzten Flächen auf viele verschiedene Objekte verteilt sind und man viele davon braucht, um auf eine Gesamt-Photovoltaikfläche von mehreren Hektar zu kommen; dabei ist allerdings anzumerken, dass in der Region in den vergangenen Jahren auch viele neue, großflächige Gewerbe dächer und Parkplätze nicht mit Photovoltaik belegt worden sind; in Rietheim-Weilheim betrifft dies z.B. die großflächigen neuen Gewerbe dächer und Parkplätze der Firma Marquardt. Was man jahrelang verschlafen, ignoriert und ausgesessen hat, kann man nun nicht auf die Schnelle umsetzen. Trotzdem muss auch der sukzessive Zubau von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern, Fassaden, Parkplätzen und anderen befestigten und vorge nutzten Flächen endlich und dringend intensiviert werden. Dies darf nicht nur neue Projekte betreffen, bei denen man in Baden-Württemberg seit dem 01. Januar bzw. dem 1. Mai 2022 aufgrund der geänderten Rechtslage verpflichtet ist, sondern auch all die Objekte, bei denen man seit über 20 Jahren aufgrund vernünftiger Überlegungen längst verpflichtet gewesen wäre, aber untätig geblieben ist. Dies ist auch im Sinne des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes,</p>	<p>Kenntnisnahme. Bis dato kann nicht auf Bestandsflächen (Dächer, Parkplätze etc.) zurückgegriffen werden, so dass zumindest übergangsweise Freiflächenphotovoltaikanlagen zugebaut werden müssen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---	---

	<p>wonach der Großteil des Photovoltaikstroms an Gebäuden erzeugt werden soll, wobei Freiflächenanlagen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle spielen (Begründung, S. 2 unten).</p> <p>2. Fehlende Erfassung von Vögeln und Insekten Wie im Umweltbericht mehrfach erwähnt (z.B. unter Punkt 6.3, S. 28), hat keine faunistische Kartierung stattgefunden, sondern lediglich eine „faunistische Relevanzbegehung“ an offenbar einem einzigen Termin im Mai. Bei diesem Termin wurden demnach auf der Vorhabensfläche selbst keine Feldlerchen festgestellt, jedoch wurde „auf den Ackerflächen westlich der Erschließungsstraße „An d. Steig“ die Feldlerche optisch und akustisch erfasst. Ein solches Vorgehen ist jedoch nicht akzeptabel. Wir fordern eine Kartierung der Vögel, die diese Bezeichnung verdient, speziell auch im Hinblick auf die Feldlerche. Denn ein Vorkommen von Feldlerchen auch im Umfeld ist relevant für eine eventuelle Heckenpflanzung in die betreffende Richtung (siehe Punkt 3.3 dieser Stellungnahme).</p> <p>Gemäß dem Umweltbericht (K2 Anbringen von 3 Nisthilfen für Insekten, S. 40/41) sollen an der Einzäunung des Solarparks insgesamt 3 Nisthilfen für Insekten, sogenannte „Insektenhotels“ angebracht und dauerhaft erhalten werden. Über die Insektenfauna des Gebiets, insbesondere der angrenzenden FFH-Mähwiese und der Feldhecke, ist jedoch gar nichts bekannt. Dazu fordern wir eine Nachkartierung von Insekten, insbesondere Tagfaltern, Laufkäfern und Wildbienen. So könnte, angepasst an die vorkommenden Arten, das Saatgut ausgewählt bzw. das Grünland entwickelt werden.</p> <p>3. Spezielle Anmerkungen zur Flächenbewirtschaftung der Anlage und zu Ausgleichsmaßnahmen Wenn 2,78 ha Land für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden, dann muss zusätzlich zur Gewinnung von regenerativer Energie auch ein ökologischer Mehrwert in Form einer Förderung der Biodiversität erzielt werden. Ein solcher Mehrwert kann zum einen durch die Art der Flächenbewirtschaftung der Anlage entstehen, zum anderen durch die Schaffung neuer Lebensraumelemente.</p>	<p>2023 erfolgte eine fachkundige Kartierung der Vögel nach dem Stand der Technik (5 Begehungen von März – Juni). Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Eine Nachkartierung von Insekten wird von Seiten des Landratsamts nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Das Anbringen von Insektenhotels ist von Seiten des Vorhabenträgers eine rein freiwillige Maßnahme zur Unterstützung potenziell lokal auftretender Insektenpopulationen. Es besteht keine artenschutzrechtliche Verpflichtung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

<p>3.1 Schafbeweidung bzw. Mahd der Fläche</p> <p>Gemäß dem Umweltbericht, Minimierungsmaßnahme M7 (Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland, S. 39), ist das Grünland im Bereich des Modulfelds extensiv zu pflegen, entweder durch Mahd 1 - 2 mal pro Jahr mit Abfuhr des Mähguts oder durch Beweidung. Wir plädieren ausdrücklich für eine Beweidung mit Schafen, sofern ein zuverlässiger Tierhalter verfügbar ist. Wir begrüßen die geplante zeitlich versetzte Mahd oder Beweidung in Teilabschnitten, um Nahrungspflanzen für Insekten zu erhalten.</p> <p>Um die Flächenbewirtschaftung, insbesondere eine eventuelle Beweidung, zu erleichtern, sollte der Abstand der Modulunterkante zum Boden auf 80 cm angehoben werden. Die diesbezüglichen Angaben in den Planunterlagen sind nicht einheitlich (80 cm laut Begründung S. 13; 70 cm laut Umweltbericht S. 6 und S. 38; 70 – 80 cm laut Umweltbericht S. 11).</p> <p>Im Übrigen sollte das Entwicklungsziel eine Magerwiese sein statt einer „artenreichen Fettwiese mittlerer Standorte mit Tendenz zur Magerwiese“, wie im Umweltbericht unter Punkt 6.2 (S. 28) ausgeführt.</p> <p>3.2 Ökologische Aufwertungen im unmittelbaren Umfeld</p> <p>Zur Habitataufwertung ist im Nahbereich der Feldhecke ein Lesestein- oder Totholzhaufen geplant (Umweltbericht, Kompensationsmaßnahme K3, S. 41). Die Ausrichtung der Anlage bietet jedoch die Chance, gerade für Reptilien zusätzlich einen größeren günstigen Lebensraum zu schaffen: Wir schlagen dazu vor, entlang den beiden südexponierten Rändern der Anlage außerhalb des Zauns einen Steinriegel als Saumstruktur anzulegen, entweder gleich außerhalb einer eventuellen Hecke oder aber so, dass durch häufiges Auf-den-Stock-Setzen nur eine niedrige Heckenentwicklung auf dem Steinriegel ermöglicht wird (was im Übrigen der traditionellen Nutzung entspricht; die heutigen Baumreihen auf ehemaligen Steinriegeln sind durch Nutzungsverzicht entstanden). Dies käme der Biodiversität entgegen und würde auch der Tatsache Recht tragen, dass die Vorhabensfläche sich zum Teil innerhalb des Biotopverbunds mittlerer Standorte befindet. Den Betrieb der Anlage würde es in keiner Weise stören. Grundsätzlich vorkommen könnten Waldeidechse, Zauneidechse, Blindschleiche, Schlingnatter und Kreuzotter. Bei einer solchen Maßnahme darf dann getrost auch ein rechnerischer Kompensationsüberschuss resultieren, statt eines, wenn auch geringen</p>	<p>Den Hinweisen/Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Innerhalb des Solarparks können in Ermangelung von Flächenverfügbarkeit keine Lesestein- oder Totholzhaufen angelegt werden. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit bzw. Verschattung besteht auch im Umfeld der Planung keine Möglichkeit zu einer ökologischen Aufwertung.</p>
--	---

	<p>Kompensationsdefizits nach aktuellem Stand (Umweltbericht S. 46). Dieser Vorschlag könnte am sinnvollsten in einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Vorhabenträger, dem Projektentwickler und dem Planungsbüro erörtert werden. Zu einem solchen Termin wären wir gerne bereit – vorausgesetzt, es besteht die Bereitschaft, eine solche Maßnahme auch tatsächlich umzusetzen.</p> <p>3.3 Keine Eingrünung in Richtung von Feldlerchenvorkommen</p> <p>Gemäß der Minimierungsmaßnahme M6 (Umweltbericht, S. 38) soll „je nach Verlauf der geänderten Deutsche-Bank-Loipe“ zur landschaftsgerechten Eingrünung der Anlage außerhalb der Einzäunung nach Norden, Westen und/oder Süden eine einreihige, niedrigwüchsige, lockere Feldhecke angelegt werden, während nach Osten hin keine Gehölzpflanzungen erfolgen sollen, um Kulissenwirkungen auf benachbarte Feldlerchenreviere zu vermeiden. Dies unterstreicht die Bedeutung einer fachgerechten und belastbaren Kartierung von Vögeln und dabei insbesondere von Feldlerchen (siehe Punkt 2 dieser Stellungnahme). In Richtung bekannter Feldlerchen-vorkommen dürfen keine Hecken gepflanzt werden, um eben diese Art nicht zu vergrämen. Bei Vorliegen belastbarer Erkenntnisse wäre auch dies ein Thema für einen gemeinsamen Ortstermin.</p>	<p>Den Hinweisen/Anregungen wird gefolgt.</p>
--	---	---